

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1020	31.08.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 8265 - 8293		Telefon: 80-94040

Studienordnung
für das erziehungswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 12.08.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Module
- § 9 Praxisphasen
- § 10 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Studienplan
- § 13 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 14 Ziele des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

III Hauptstudium

- § 17 Ziele des Hauptstudiums
- § 18 Inhalte des Hauptstudiums
- § 19 Schriftliche Hausarbeit
- § 20 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
- § 22 Freiversuch (§ 22 LPO)
- § 23 Weiterbildung

IV Schlussbestimmungen

- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

1. Kombinationsmöglichkeiten
2. Studienverlaufsplan
3. Konzept Faszination Technik
4. Empfehlung für die zeitliche Abfolge der zu studierenden Elemente des Moduls Praxisphasen

Anhang

Adressenliste

I ALLGEMEINES**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 02. Juli 2002 (GV. NRW, S. 325) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.04.2005 (GV. NRW, S.351) und der Zwischenprüfungsordnung (ZWPO) vom 21.07.2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 1004, S. 8038) das erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Berufskollegs an der RWTH Aachen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs.

§ 2**Ziele des Studiums**

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Studium soll den Studierenden die grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Es ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikation, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert.

Dazu gehören insbesondere

1. Analyse, Verständnis und Reflexion von Bildungsprozessen, Lern- und Erziehungssituationen einschließlich ihrer Voraussetzungen und Bedingungen,
2. Identifikation pädagogischer Problem- und Aufgabenstellungen sowie Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage von theoretischen Ansätzen,
3. Formulierung, Begründung und Bewertung von Zielvorstellungen für pädagogisches Handeln – einschließlich ihrer historischen und gesellschaftlichen Bezüge – mit Bezug auf Erziehungs- und Bildungstheorien,
4. Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Diagnose, Beurteilung und Förderung unter Berücksichtigung der individuellen, sozialen und kulturellen Verschiedenheit und Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern,
5. Entwurf und Erprobung von Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule – einschließlich der Nutzung geeigneter Hilfsmittel und Medien – vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher Ansätze sowie Einschätzung ihrer Chancen und Grenzen,
6. Erfassung von Schulentwicklungsprozessen im gesellschaftlichen Kontext, Entwicklung und Reflexion von Ideen für Schulentwicklungsprozesse,
7. sachgerechte Anwendung wissenschaftlicher Verfahren und Methoden empirischer Schul- und Unterrichtsforschung und von Verfahren der Evaluation.

- (2) Als Technische Hochschule ist es der RWTH Aachen ein besonderes Anliegen, das Interesse für Technik sowie den vorurteilsfreien Umgang mit Technik zu fördern. In diesem Zusammenhang kommt der Lehramtsausbildung eine besondere Bedeutung zu. Die an der RWTH Aachen ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer sollen die Fähigkeit erwerben, technikbezogene Unterrichtsinhalte so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler sich mit Neugierde und Aufgeschlossenheit technischen Grundphänomenen zuwenden und über diese nachdenken. Dies setzt voraus, dass alle Lehramtsstudierenden sich im Rahmen ihres Studiums intensiv mit dem Thema Technik auseinandersetzen. Zu erwerben sind Kenntnisse und Kompetenzen aus interdisziplinärer, fachwissenschaftlicher und pädagogisch-didaktischer Sicht, die zu einem adäquaten Verstehen von Technik einschließlich geeigneter Vermittlungsformen führen sollen. Vor diesem Hintergrund hat die RWTH Aachen zur standortspezifischen Profilierung ihrer Lehramtsausbildung das Konzept „Faszination Technik“ entwickelt, welches in den Studienverlauf integriert worden ist. Das Studienmodul "Faszination Technik" umfasst neben einer disziplinübergreifenden Ringvorlesung und einer fachwissenschaftlichen Veranstaltung technische Exkursionen sowie wahlweise ein technisches Praktikum oder ein projektorientiertes Seminar zur Auseinandersetzung mit technikdidaktischen Fragestellungen. Weitere Einzelheiten zu diesem Modul sind der Anlage 3 zu entnehmen.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs ab.
- (4) Sofern die Erste Staatsprüfung bestanden ist, verleiht die RWTH Aachen einen Diplomgrad. Der entsprechende Diplomgrad wird in der Studienordnung der jeweiligen beruflichen Fachrichtung angegeben.

§ 3 Fächerkombinationen

Das erziehungswissenschaftliche Studium kann gemäß § 35 Abs. 1 bzw. § 37 Abs. 2 der LPO nur zusammen mit zwei Unterrichtsfächern, zwei beruflichen Fachrichtungen oder einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach aufgenommen werden. Welche Fächer an der RWTH Aachen grundsätzlich kombiniert werden können, kann der Anlage entnommen werden. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen gemäß § 50 LPO anerkannt worden sind, die das erziehungswissenschaftliche Studium nicht einschließen.

§ 4 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium. Die Regelstudienzeit nach § 8 LABG umfasst neun Semester. Anlage 2 enthält einen Studienverlaufsplan als Empfehlung.
- (2) Der Umfang des erziehungswissenschaftlichen Studiums beträgt einschließlich der Praxisphasen gemäß § 9 insgesamt 34 SWS. 2 SWS der insgesamt 34 SWS des erziehungswissenschaftlichen Studiums entfallen auf die Ringvorlesung des Studienmoduls „Faszination Technik“ (vgl. § 2 Abs. 2).
- (3) Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Teilnahme an Wahlfächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können, wird empfohlen.

- (4) Das **Grundstudium** umfasst vier Semester mit 12 SWS Pflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Seminaren. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das **Hauptstudium** umfasst insgesamt 22 SWS Pflichtveranstaltungen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung zum erziehungswissenschaftlichen Studium ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen.

§ 6

Studienbeginn

Der Studienbeginn richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für die jeweils gewählten Fächer. Das erziehungswissenschaftliche Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird eine Studienaufnahme im Wintersemester. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte die Fachstudienberatung für die konkrete Studienplanung aufgesucht werden.

§ 7

Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- **Vorlesung**
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden seitens der oder des Vortragenden zur Vermittlung eines Überblicks und grundlegender Zusammenhänge. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- **Übung**
Festigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lösen von Aufgaben unter Anleitung.
- **Seminar im Grundstudium**
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in elementare oder exemplarische Problemstellungen und Gegenstände; verschiedene Interaktions- und Erarbeitungsformen sind möglich.
- **Seminar im Hauptstudium**
Erarbeitung komplexer Problemstellungen, zur Vertiefung exemplarischer wissenschaftlicher Kenntnisse und systematischer Theoriebildung sowie Auseinandersetzung mit Theorien, die von verschiedenen Wissenschaftsauffassungen ausgehen. Fachliche Grundkenntnisse und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation werden vorausgesetzt.

- **Exkursion**
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.
- **Kolloquium**
Es werden aktuelle Forschungsergebnisse vorgestellt. Der Übergang zum Seminar kann fließend sein.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 8 Module

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Studium ist in Module gegliedert (1 Pflichtmodul im Grundstudium, 2 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul im Hauptstudium).
- (2) Die Studien in einem Modul umfassen an der RWTH Aachen in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs bis zehn SWS.
- (3) Module sind methodisch und inhaltlich aufeinander bezogene Lehr- und Lernblöcke. Module können sowohl innerhalb eines Faches als auch aus verschiedenen Fächern gebildet werden.

§ 9 Praxisphasen

- (1) Gemäß § 10 LPO schließt das Studium für das Lehramt an Berufskollegs Praxisphasen ein. Diese Praxisphasen geben den Studierenden die Möglichkeit, theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen systematisch zu verknüpfen. Sie sollen Studierenden ermöglichen, die Realität des Lehrerberufs in Orientierung an wissenschaftlichen Theorieansätzen verstehen zu lernen.
- (2) Der Umfang der Praxisphasen soll einen Gesamtumfang von mindestens 15 Wochen haben.
- (3) Die Praxisphasen sollen vorrangig mit erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS verbunden werden. Themen und Fragestellungen sollen sich an den Aufgaben des Lehrerberufs orientieren.
- (4) Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Es wird erziehungswissenschaftlich begleitet. Die Dauer beträgt vier Wochen. Das Orientierungspraktikum dient der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentscheidung. Gestaltung und Durchführung des Orientierungspraktikums liegen in der Verantwortung des für Erziehungswissenschaft zuständigen Fachbereichs. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft ist eine Bescheinigung über die Teilnahme vorzulegen.

(5) Im Hauptstudium sind Praxisaufenthalte von insgesamt elf Wochen nachzuweisen. Hiervon werden acht Wochen im Handlungsfeld Schule absolviert, drei Wochen in außerschulischen Praktikumsfeldern. Im Bereich der außerschulischen Praktika ist eine Woche verpflichtend in Verbindung mit dem Modul „Faszination Technik“ zu absolvieren (vgl. § 2 Abs. 2 sowie die Anlage 3). Für die beiden weiteren Wochen stehen verschiedene Erkundungsfelder zur Wahl. Kontakte für geeignete Praktikumsplätze werden vom Lehrerbildungszentrum sowie von den lehramtsausbildenden Disziplinen und der Erziehungswissenschaft vermittelt. Für außerschulische Praktika ist eine Teilnahmebestätigung erforderlich. Praktika im Handlungsfeld Schule werden durch ein disziplinübergreifendes Modul im Umfang von zehn SWS begleitet. Das Modul „Praxisstudien“ setzt sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich zusammen und wird mit einem Leistungsnachweis in der Erziehungswissenschaft oder in einer Fachdidaktik abgeschlossen.

- Der **Pflichtbereich** umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden, wobei je zwei SWS auf die Fachdidaktik des ersten Faches (bzw. der beruflichen Fachrichtung), die Fachdidaktik des zweiten Faches (bzw. der beruflichen Fachrichtung) und die Erziehungswissenschaft entfallen. In diesen Veranstaltungen werden gezielte Arbeitsaufträge für schulpraktische Erkundungen erarbeitet.
- Der **Wahlpflichtbereich** umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. Mit diesen Lehrveranstaltungen erfolgt eine inhaltliche Vertiefung der Praxisstudien im Hauptstudium. Mit der gewählten inhaltlichen Vertiefung wird zugleich festgelegt, in welcher Disziplin des Moduls „Praxisstudien“ der erforderliche Leistungsnachweis erworben werden soll. Es gibt zwei verschiedene Vertiefungsmöglichkeiten:
 - a) Vertieft werden kann **eine** Fachdidaktik **oder** die Erziehungswissenschaft mit Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. In der gewählten Disziplin wird der Leistungsnachweis für das Modul „Praxisstudien“ erworben.¹ Sofern die Vertiefung in einer Fachdidaktik liegt, kann eine der beiden Veranstaltungen auch eine geeignete fachwissenschaftliche Veranstaltung sein. Der Leistungsnachweis ist in diesem Fall aber der Fachdidaktik zuzuordnen.
 - b) Es können auch **zwei** Fachdidaktiken **oder** eine Fachdidaktik und die Erziehungswissenschaft mit je einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vertieft werden. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende festlegen, in welcher der beiden vertieften Disziplinen der Leistungsnachweis erworben werden soll.

Die Praxisaufenthalte in der Schule im Umfang von acht Wochen werden in der Regel in zwei Praktikumsblöcken zu je vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten der einzelnen Fächer sind auch semesterbegleitende Praktika möglich. Für den ersten Praktikumsblock ist die Disziplin zuständig, die die bzw. der Studierende vertieft studiert und in der sie bzw. er den Leistungsnachweis erwerben möchte. Für den zweiten Praktikumsblock sind die beiden anderen Disziplinen zuständig. In diesem Praktikumsblock sind zwei Teilnahmebescheinigungen zu erwerben. Die Modalitäten hierzu werden in den entsprechenden Veranstaltungen aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ geregelt. Alle Elemente des Moduls „Praxisstudien“ werden auf einem speziell hierfür vorgesehenen Scheinformular bestätigt. Generell zu beachten ist, dass Praktika in den Schulen nur *im Anschluss* an (Blockpraktikum) bzw. parallel (semesterbegleitendes Praktikum) zu den Veranstaltungen absolviert werden können, die Arbeitsaufträge für Erkundungen in der Schule festlegen.

¹ Speziell für das Lehramt an Berufskollegs ist zu beachten, dass die Studierenden zwar in beiden Fächern bzw. beruflichen Fachrichtungen 8 SWS Fachdidaktik zu studieren haben, aber nur *einen* Leistungsnachweis in der Fachdidaktik erwerben müssen. Die Fachdidaktik, in der der Leistungsnachweis erworben wird, ist zugleich Bestandteil der 1. Staatsprüfung.

- (6) Zur Vorbereitung und Begleitung der Praxisphasen im Hauptstudium werden spezielle erziehungswissenschaftliche Veranstaltungen angeboten. Die hierfür geeigneten Veranstaltungen sind Bestandteil des Moduls „Forschendes Lernen in der Erziehungswissenschaft“ (vgl. § 18 Abs. 1).

Für den Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ ist im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums aus dem Modul „Forschendes Lernen in der Erziehungswissenschaft“ das Seminar „Beobachten im Schulalltag“ (2 SWS) zu besuchen. Wird im Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ für den Erwerb eines Leistungsnachweises nicht die Erziehungswissenschaft vertieft, so ist das Seminar „Beobachten im Schulalltag“ mit einer schulpraktischen Aufgabenstellung verknüpft, die zum Erwerb eines Teilnahmenachweises im Rahmen des Moduls „Praxisstudien“ führt. Die Aufgabenstellung wird während eines vierwöchigen Blockpraktikums durchgeführt. In dieser Praktikumsphase wird zugleich auch der weitere Teilnahmenachweis erworben, der für das Modul „Praxisstudien“ erforderlich ist (vgl. Absatz 5).

Falls im Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ eine erziehungswissenschaftliche Vertiefung ohne Leistungsnachweis gewählt wird (vgl. Absatz 5, Vertiefungsmöglichkeit b), ist aus dem Modul „Forschendes Lernen in der Erziehungswissenschaft“ über das Seminar „Beobachten im Schulalltag“ hinaus eine zusätzliche Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen. Verpflichtende Vertiefungsveranstaltung ist die Vorlesung „Grundprobleme der Schul- und Unterrichtsforschung“. Auch in diesem Fall wird für das Modul „Praxisstudien“ in Verbindung mit einer schulpraktischen Aufgabenstellung ein Teilnahmenachweis erworben. Die Aufgabenstellung wird in dem Seminar „Beobachten im Schulalltag“ festgelegt. Durchgeführt wird sie in der vierwöchigen Praktikumsphase, in der die Teilnahmenachweise für das Modul „Praxisstudien“ erworben werden.

Wird im Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ eine erziehungswissenschaftliche Vertiefung mit Leistungsnachweis gewählt (vgl. Absatz 5, Vertiefungsmöglichkeit a), so sind aus dem Modul „Forschendes Lernen in der Erziehungswissenschaft“ neben der Veranstaltung „Beobachten im Schulalltag“ weitere Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS zu besuchen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vertiefungsveranstaltungen:

1. Grundprobleme der Schul- und Unterrichtsforschung (Vorlesung/Seminar; 2 SWS)
2. Anleitungen zum forschenden Lernen in der Schule (Seminar; 2 SWS)

Die Aufgabenstellung für den Erwerb des Leistungsnachweises wird in dem Seminar des Typs „Anleitungen zum forschenden Lernen in der Schule“ festgelegt. Sie bezieht sich auf ein schulpraktisches Projekt, das in der vorlesungsfreien Zeit in einem Blockpraktikum mit einem Umfang von 4 Wochen durchgeführt wird. Voraussetzung für die Durchführung des schulpraktischen Projektes ist, dass die Veranstaltungen „Beobachten im Schulalltag“, „Grundprobleme der Schul- und Unterrichtsforschung“ und „Anleitungen zum forschenden Lernen in der Schule“ besucht wurden.

Die Möglichkeit einer Vertiefung mit 2 SWS in Verbindung mit einem Leistungsnachweis (vgl. Absatz 5, Vertiefungsmöglichkeit b) wird in der Erziehungswissenschaft für das Modul „Praxisstudien“ nicht angeboten.

- (7) Der Leistungsnachweis wird erst ausgestellt, wenn die bzw. der Studierende die Teilnahme an insgesamt zehn SWS vorbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltungen aus beiden Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft nachweist (Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“), zwei Praktikumsblöcke zu je vier Wochen (bzw. zeitlich äquivalente semesterbegleitende Praktika) absolviert und die schulpraktischen Aufgabenstellungen aus allen drei Disziplinen während seiner Aufenthalte in den Schulen durchgeführt hat. Alle Elemente des Moduls „Praxisstudien“ werden durch eine Unterschrift der Lehrenden bestätigt; für die Aufenthalte in den Schulen ist die Unterschrift der Schulleitung erforderlich.

§ 10

Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung und werden benotet werden.

Die erfolgreiche Teilnahme kann in der Regel festgestellt werden durch:

- a) eine in der Regel zweistündige Klausur oder
 - b) eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 bis 30 Minuten oder
 - c) einen mindestens 30minütigen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang bis zu 15 Seiten oder
 - d) eine schriftliche Hausarbeit von mindestens 20 bis höchstens 30 Seiten
- (2) In welcher Form ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, wird zu Semesterbeginn für jede Veranstaltung von den jeweiligen Dozentinnen bzw. Dozenten festgelegt. Leistungsnachweise sind unbegrenzt wiederholbar.
- (3) Für Lehrveranstaltungen können Teilnahmenachweise verlangt werden. Diese Teilnahmenachweise bescheinigen die aktive Teilnahme. Eine Benotung bzw. eine andere Bewertung ist ausgeschlossen. Die Teilnahmenachweise können als Zugangsvoraussetzung für einzelne Prüfungselemente im Grundstudium vorgesehen werden; im Hauptstudium zur Erbringung von Leistungsnachweisen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Lehramtsprüfungen und andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen können als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung oder als Erweiterungsprüfung anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Bezirksregierung, gegebenenfalls unter Beteiligung des Prüfungsamtes. Im Falle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft das Prüfungsamt die Entscheidung.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfung einer Fachhochschule können als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für alle Lehramter anerkannt werden.

- (4) Wird in einer Prüfung, die als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung anerkannt werden kann, ein erziehungswissenschaftliches Studium nicht nachgewiesen, ist der Nachweis spätestens im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu erbringen.
- (5) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Lehramtsprüfung oder die sonstige Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramtes entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 12 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienverlaufsplan als Anlage 2 beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 13 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung und durch die Dienststelle des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten. Die Zentrale Studienberatung bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an.
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmen die an dem erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligten fünf Institute mindestens eine Fachstudienberaterin oder einen Fachstudienberater. Sie bzw. er unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Auskünfte der studienbegleitenden Fachberatung zu Fach- und Prüfungsfragen im Grundstudium sind verbindlich. Für alle mit der Ersten Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig.
- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung von ausländischen Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Akademische Auslandsamt zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.
- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie bei fachbezogenen studentischen Vertretungen.
- (5) Falls die studentische Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.

- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters problemlos möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

II GRUNDSTUDIUM

§ 14

Ziele des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 4 Abs. 1 LPO Grundlagen- und Orientierungswissen in Bezug auf Schule und Unterricht vermitteln, das für die spätere Ausübung des Lehrerberufs erforderlich ist. Die Lehrveranstaltungen im erziehungswissenschaftlichen Grundstudium dienen als erste Kontrolle der individuellen Eignung für den Lehrerberuf. Bei anfänglichen Schwierigkeiten und in Zweifelsfällen sollte sich die bzw. der Studierende an die zuständige Fachberatung wenden.
- (2) Das erziehungswissenschaftliche Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. Die Ausgestaltung der Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 15

Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst insgesamt 12 SWS. Davon entfallen 2 SWS auf das orientierende Schulpraktikum, 8 SWS auf das Modul „Lernen unter institutionellen, sozialen und (entwicklungs-)psychologischen Bedingungen“ sowie 2 SWS auf die Ringvorlesung des Studienmoduls „Faszination Technik“. Das Modul enthält folgende Lehrveranstaltungen (je 2 SWS):

1. Einführende Ringvorlesung (jeweils im WS): Der Lehrerberuf: Voraussetzungen – Tätigkeiten – Konsequenzen (G I)
2. Vorlesung/Seminar: Das Lernen und damit verbundene Prozesse (Motivation, Emotionen, Sozialisation, Entwicklung) (G II)
3. Vorlesung/Seminar: Didaktik, Bildung und Erziehung (Curriculumtheorie, Bildung, Lehrplan, Unterricht) (G III)
4. Vorlesung/Seminar: Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen von Bildung, Erziehung und Unterricht (Schultheorie, Geschichte der institutionalisierten Erziehung, Weiterentwicklung des Bildungswesens, Zusammenhang Schule und Gesellschaft, Lehrer und Schüler) (G IV)

§ 16**Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und
Teilnahmenachweise des Grundstudiums**

- (1) Das nachzuweisende ordnungsgemäße Grundstudium umfasst erziehungswissenschaftliche Studien, das orientierende Schulpraktikum sowie die Säulen A und B des Moduls „Faszination Technik“.
- (2) Im erziehungswissenschaftlichen Grundstudium sind 2 Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden aus 2 verschiedenen mit G II, G III oder G IV gekennzeichneten Modulelementen zu erbringen. Aus den anderen Modulelementen sind Teilnahmenachweise vorzulegen.
- (3) Über die ordnungsgemäße Teilnahme am orientierenden Schulpraktikum ist eine Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.

III HAUPTSTUDIUM**§ 17****Ziele des Hauptstudiums**

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten Grundlagen (vgl. § 14) weitergeführt und in weiteren Modulen vertieft studiert werden. Wesentliches Strukturmerkmal des Hauptstudiums ist die exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Durch die Modularisierung wird angestrebt, dass berufsbezogene Studienanteile für verwandte Tätigkeiten auch außerhalb der Schule qualifizieren.

§ 18**Inhalte des Hauptstudiums**

- (1) Das Hauptstudium umfasst 4 Module, die mit 4 bzw. 6 SWS umfassen. Das erste Modul mit der Bezeichnung „Gestaltung und Weiterentwicklung von Lehr- und Lernumgebungen“ wird vom Institut für Erziehungswissenschaft erbracht. Das zweite Modul mit der Bezeichnung „Forschendes Lernen in der Erziehungswissenschaft“ wird vom Institut für Erziehungswissenschaft in Kooperation mit dem Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen angeboten. Bei beiden Modulen handelt es sich um Pflichtmodule.
- (2) Das erste Modul „Gestaltung und Weiterentwicklung von Lehr- und Lernumgebungen“ umfasst folgende Lehrveranstaltungen:
 1. Vorlesung/Seminar: Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen (Unterrichtsmethoden, Lern- und Lehrverfahren, Lernen mit Medien) (H I)
 2. Vorlesung/Seminar: Pädagogische Diagnostik und Beratung (H II)
 3. Vorlesung/Seminar: Evaluation von Lehr- und Lernprozessen (Leistungsbeurteilung, Qualität von Unterricht und Schule, Standards, Schulentwicklung) (H III)

- (3) Das zweite Modul „Forschendes Lernen in der Erziehungswissenschaft“ umfasst folgende Lehrveranstaltungen:
1. Vorlesung/Seminar (Pflichtveranstaltung): Grundprobleme der Schul- und Unterrichtsforschung (F I)
 2. Seminar (Pflichtveranstaltung): Beobachten Im Schulalltag (Methodische Aspekte der Unterrichtsbeobachtung; Analyse von Unterrichtsmitschnitten; Entwicklung von Erkundungsaufgaben für eine Praxisphase in der Schule mit Teilnahmenachweis) (F II)
 3. Seminar (Wahlpflichtveranstaltung): Anleitungen zum forschenden Lernen in der Schule (Erarbeitung von Erkundungsprojekten in Bezug auf zentrale Aufgaben des Lehrberufs für eine Praxisphase in der Schule mit Leistungsnachweis) (FIIIa) oder Seminar zum Themenbereich: Empirische Bildungsforschung (FIIIb) oder Seminar zum Themenbereich: Neue Medien (FIIIc)

Das Modul „Forschendes Lernen in der Erziehungswissenschaft“ enthält alle Studienelemente, die für das Absolvieren der erziehungswissenschaftlichen Anteile des Moduls „Praxisstudien“ erforderlich sind (vgl. § 9 Abs. 6).

Zu beachten ist, dass das Modul „Praxisstudien“ kein eigenständiges Modul ist, sondern sich als disziplinübergreifendes Modul aus Elementen verschiedener Module zusammensetzt (Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken, ggf. Fachwissenschaft; vgl. § 9 Abs. 5).

- (4) Das dritte Modul ist ein Wahlpflichtmodul, das die Studierenden nach ihrer Wahl entweder im Institut für Psychologie oder im Institut für Politische Wissenschaft oder im Institut für Philosophie oder im Institut für Soziologie studieren können.

Das Wahlpflichtmodul Psychologie umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesung/Seminar: Lernen (Psych I)
2. Vorlesung/Seminar: Gedächtnis (Psych II)
3. Vorlesung/Seminar: Aufmerksamkeit (Psych III)

Das Wahlpflichtmodul Philosophie umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesung: Ethik (Phil I)
2. Seminar: Philosophische Grundlagen der Pädagogik (Phil II)
3. Seminar: Werte, Normen und Erziehung (Phil III)

Das Wahlpflichtmodul Politische Wissenschaft mit der Bezeichnung Bildungspolitik umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesung: Einführung in die Politische Wissenschaft (Pol I)
2. Seminar: Bildungspolitik I – Entwicklung und Struktur des deutschen Bildungswesens (Pol II)
3. Seminar/Vorlesung: Bildungspolitik II – Aktuelle Aspekte und Probleme des Bildungswesens (Pol III)

Das Wahlpflichtmodul Soziologie umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesung/Seminar: Mikrosoziologie: Anthropologische Grundlagen und Handlungstheorien (Soz I)
2. Vorlesung/Seminar: Makrosoziologie: Gesellschaftliche Differenzierung und soziale Ungleichheit (Soz II)
3. Vorlesung/Seminar: Spezielle und angewandte Soziologie: z.B. Mediensoziologie, Familiensoziologie, Bildungssoziologie, Organisationssoziologie (Soz III)

- (5) In einem der drei Module ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. In den restlichen Lehrveranstaltungen ist jeweils ein Teilnahmenachweis zu erwerben.

Wird der Leistungsnachweis im Modul „Forschendes Lernen in der Erziehungswissenschaft“ erbracht, so sind mit Blick auf das disziplinübergreifende Modul „Praxisstudien“ folgende Regelungen zu beachten:

1. Ein Leistungsnachweis zum Modul „Forschendes Lernen in der Erziehungswissenschaft“ kann nur in einer Veranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich FIII erworben werden.
2. Die Veranstaltung „Anleitungen zum forschenden Lernen in der Schule“ kann nur dann besucht werden, wenn ein erziehungswissenschaftlicher Leistungsnachweis im Rahmen des Moduls „Praxisstudien“ erworben werden soll (vgl. § 9 Abs. 6).
3. Die anderen Veranstaltungen aus dem Bereich FIII sind Wahlpflichtangebote, die dann zu besuchen sind, wenn der Leistungsnachweis in der Erziehungswissenschaft nicht im Modul „Praxisstudien“ erworben wird. In diesem Fall kann der Studierende wählen, ob er seinen erziehungswissenschaftlichen Leistungsnachweis in dem Modul „Forschendes Lernen in der Erziehungswissenschaft“ oder in einem der beiden anderen genannten Module erwirbt.

Die Anlagen 2 und 4 zu dieser Studienordnung enthalten Empfehlungen für die zeitliche Abfolge der zu studierenden Module.

- (6) Studierende des Lehramts an Berufskollegs haben zusätzlich ein weiteres Modul mit der Bezeichnung „Berufspädagogik“ zu studieren. Es umfasst 4 SWS, gegliedert in 2 Lehrveranstaltungen; in einer Lehrveranstaltung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, in der anderen ein Teilnahmenachweis.
1. Vorlesung/Seminar: Didaktik beruflichen Lernens in der Aus- und Weiterbildung (schulisch; betrieblich; medial; informell) (BP 1)
 2. Vorlesung/Seminar: Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen beruflicher Bildung (Duales System; Lernorte; Zusammenhang Arbeitswelt, Beruf, berufliche Bildung) (BP 2)

§ 19 Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist in Erziehungswissenschaft oder in einem der gewählten Unterrichtsfächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) anzufertigen. Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 17 LPO dient der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig wissenschaftlich sachgerecht zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.
- (2) Wenn die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt wird, kann sie aus einem der drei Module des Hauptstudiums hervorgehen. Wenn das Lehramt an Berufskolleg studiert wird, kann sich die schriftliche Hausarbeit auch auf das Modul „Berufspädagogik“ beziehen. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung zum Gegenstand haben und den Prüfungsanforderungen entsprechen. Das Thema ist so abzugrenzen, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten. Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zu einer Gruppenarbeit.

- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer bzw. einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin bzw. Professor im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagen. Dem Themenvorschlag sollte eine intensive Beratung durch einen der Fachstudienberater vorausgehen.
- (4) Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, sofern die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes und bestellt ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. Bei Abweichungen vom Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsamt die Gründe dafür darzulegen. Eines der beiden bestellten Mitglieder soll Professorin bzw. Professor sein. Das Prüfungsamt teilt das Thema schriftlich mit.
- (5) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.
- (6) Sind zu Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin bzw. des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (7) Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der Arbeit ist die Versicherung abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für die beigegebenen Zeichnungen Kartenskizzen und Darstellungen. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.
- (8) Das Erstgutachten ist innerhalb von acht Wochen dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Übersendung des Erstgutachtens durch das Prüfungsamt an die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter ist deren bzw. dessen Gutachten innerhalb von vier Wochen dem Prüfungsamt zurückzusenden.
- (9) Die Note der schriftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten. Weichen die Bewertungsergebnisse der Gutachten mehr als eine Notensstufe voneinander ab, bestellt das Prüfungsamt ein weiteres Gutachten bei einem fachkundigen Mitglied des Prüfungsamtes, das die Note der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Vornoten abschließend festlegt. Die Note ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Die schriftliche Hausarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden, die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen. Die Absätze 1 bis 9 finden auf die Gruppenarbeit entsprechende Anwendung.

§ 20

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

- (1) In einer Lehrveranstaltung aus einem Modul nach Wahl der Studierenden ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Wenn die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt werden soll, muss der Leistungsnachweis dem Modul zugehören, aus dem das Thema der Hausarbeit hervorgeht.

- (2) Studierende für das Lehramt an Berufskollegs müssen einen weiteren Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung des Moduls „Berufspädagogik“ erbringen.
- (3) Die aktive Teilnahme an allen anderen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist durch Teilnahmenachweise zu dokumentieren.
- (4) Weiterhin zu dokumentieren sind die erforderlichen Nachweise für die einzelnen Elemente des Moduls „Praxisstudien“ (vgl. § 9 Abs. 5 und Abs. 6). Für das außerschulische Praktikum (vgl. § 9 Abs. 5) ist eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

§ 21

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs

- (1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen - Köln - Außenstelle Aachen. Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13, 36 und 38 LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthält § 20 LPO.
- (2) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs sind folgende Prüfungsleistungen im erziehungswissenschaftlichen Studium zu erbringen:
 1. Schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft (4 Stunden)
 2. Schriftliche Hausarbeit in einem der Unterrichtsfächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaft
 3. Mündliche Prüfung in der Berufspädagogik (in der Regel 45 Minuten)
 4. Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium (in der Regel 45 Minuten)
- (3) Als Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:
 1. für die Klausur in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Hauptstudium;
 2. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft ist ein Leistungsnachweis gemäß § 20, Abs. 1 und 2 der vorliegenden Studienordnung.
 3. für die Prüfung in Berufspädagogik ein Leistungsnachweis aus dem Modul Berufspädagogik.
 4. Für das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium sind alle erforderlichen Teilnahmenachweise zum Modul „Faszination Technik“ sowie der Teilnahmenachweis zum außerschulischen Praktikum vorzulegen
- (4) Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend abgelegt werden, sobald die jeweils erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind. Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen (Klausur, Hausarbeit, Prüfung in Berufspädagogik) ist frei wählbar. Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium ist stets die letzte zu erbringende Prüfungsleistung.

§ 22**Freiversuch (§ 22 LPO)**

- (1) Wird eine Erste Prüfung, für die die Zulassung nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4) beantragt wurde, nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsache enthält, aus der sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters zu stellen.
- (7) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.

§ 23**Weiterbildung**

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Erweiterungs- und Zusatzprüfungen weitere Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind den entsprechenden Promotionsordnungen zu entnehmen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 24
Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2003/04 ein Lehramtsstudium an der RWTH Aachen aufgenommen haben.
- (2) Die Studierenden, die ein Lehramtsstudium* vor dem Wintersemester 2003/2004 begonnen und die Zwischenprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium der neuen Lehramtsstruktur wechseln.
- (3) Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 die Zwischenprüfung vollständig abgeschlossen haben, schließen ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung ab. Sie können auf eigenen Wunsch das Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen. Hierzu bedarf es eines Antrages an das Staatliche Prüfungsamt.
- (4) Auf Antrag kann die zuständige Stelle (im Grundstudium der Prüfungsausschuss, im Hauptstudium das Staatliche Prüfungsamt) einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden bereits erbrachte einschlägige Leistungen angerechnet..
- (5) Das Recht der Studierenden, das Studium nach der bisherigen Ordnung abzuschließen, erlischt zum 1.10.2008.

**§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium vom 31.03.1999 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 513 vom 15.3.1999) außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.07.2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.08.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1

Studium für das Lehramt an Berufskollegs

hier: Mögliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer und deren Kombinationsmöglichkeiten (§ 37 Abs. 2 und 3 LPO)¹⁾²⁾

	Bautechnik	Elektrotechnik	Energietechnik	Fahrzeugtechnik	Fertigungstechnik	Hochbautechnik	Holztechnik	Maschinenbautechnik	Nachrichtentechnik	Techn. Informatik (Masch.)	Techn. Informatik (E-Technik)	Textil- u. Bekleidungsst.	Tiefbautechnik	Versorgungstechnik	Wirtschaftswissenschaft	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Mathematik	Physik	Politik	Kath. Religionslehre	Spanisch
Bautechnik		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Elektrotechnik	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Energietechnik	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Fahrzeugtechnik	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Fertigungstechnik	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Hochbautechnik	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Holztechnik	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Maschinenbautechnik	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Nachrichtentechnik	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Techn. Informatik (Masch.)	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Techn. Informatik (E-Technik)	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Textil- u. Bekleidungsst.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Tiefbautechnik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Versorgungstechnik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Wirtschaftswissenschaft	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Biologie	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Chemie	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Deutsch	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Französisch	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Physik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
Politik															X										
Kath. Religionslehre	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			X
Spanisch	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X		X

¹⁾ Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und entweder

- a) das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder
- b) das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder
- c) das Studium von zwei Unterrichtsfächern (§ 37 Abs. 1 LPO)

²⁾ Andere Fächer und nicht in der LPO genannten Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums gewählt werden (§ 37 Abs. 4 LPO)

Anlage 2

Studienverlaufsplan

Es wird empfohlen, die Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen in der genannten Reihenfolge zu studieren.

Erziehungswissenschaftliches Studium	Studiensemester	Semesterwochenstunden
<u>Grundstudium</u>		
<u>Orientierendes Schulpraktium</u>	1/2	2 SWS
<u>Modul: Lernen</u>		
<u>G I: Der Lehrerberuf</u>	1/3	2 SWS
<u>G II: Das Lernen und damit verbundene Prozesse</u>	1/3	2 SWS
<u>G III: Didaktik, Bildung und Erziehung</u>	2/4	2 SWS
<u>G IV: Rahmenbedingungen für Unterricht und Schule</u>	2/4	2 SWS
<u>Hauptstudium</u>		
<u>Modul: Lehr- und Lernumgebungen</u>		
<u>H I: Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen</u>	5/7	2 SWS
<u>H II: Pädagogische Diagnostik und Beratung</u>	6/8	2 SWS
<u>H III: Evaluation von Lehr- und Lernprozessen</u>	6/8	2 SWS
<u>Modul: Forschendes Lernen</u>		
<u>F I: Probleme der Schul- und Unterrichtsforschung</u>	5/7	2 SWS
<u>F II: Beobachten im Schulalltag</u>	5/7	2 SWS
<u>F IIIa: Anleitung zum forschenden Lernen</u>	5/8	2 SWS
<u>F IIIb: Empirische Bildungsforschung - Neue Medien</u>	6/8	2 SWS
<u>Modul: Berufspädagogik</u>		
<u>BP I: Didaktik beruflichen Lernens</u>	5/7	2 SWS
<u>BP II: Bedingungen beruflicher Bildung</u>	5/7	2 SWS

<u>Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften</u>		
<u>Modul: Philosophie</u>	6-8	
<u>Phil I: Vorlesung: Ethik</u>		2 SWS
<u>Phil II: Seminar: Philosophische Grundlagen der Pädagogik</u>		2 SWS
<u>Phil III: Seminar: Werte, Normen und Erziehung</u>		2 SWS
<u>Modul: Politologie</u>	6-8	
<u>Pol I: Vorlesung: Einführung in die Politische Wissenschaft</u>		2 SWS
<u>Pol II: Seminar: Bildungspolitik I – Entwicklung und Struktur des deutschen Bildungswesens</u>		2 SWS
<u>Pol III: Seminar: Bildungspolitik II – Aktuelle Aspekte und Probleme des Bildungswesens</u>		2 SWS
<u>Modul: Psychologie</u>	6-8	
<u>Psych I: Vorlesung/Seminar: Lernen</u>		2 SWS
<u>Psych II: Vorlesung/Seminar: Gedächtnis</u>		2 SWS
<u>Psych III: Vorlesung/Seminar: Aufmerksamkeit</u>		2 SWS

Modul „Faszination Technik“

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die RWTH Aachen misst der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer große Bedeutung zu. Deshalb sieht sie es als zentrales Anliegen an, die Lehramtsausbildung im Sinne der LPO vom 27.03.2003 unter Betonung standortspezifischer Stärken neu zu gestalten. Die Profilierung der Lehramtsausbildung unter dem Leitgedanken „**Faszination Technik**“ stellt hierbei einen besonderen, disziplinübergreifenden Schwerpunkt dar.

2. Zielsetzung

Obwohl Technik alle Bereiche des Lebens durchdringt, ist vielfach ein abnehmendes Verständnis für Technik bzw. eine Distanzierung vom Thema Technik festzustellen. Diese Tendenz droht die Sicherung des notwendigen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Nachwuchses zu gefährden. Als Technischer Hochschule ist es der RWTH Aachen ein besonderes Anliegen, das Verstehen von Technik und die Auseinandersetzung mit Technik zu fördern. Hierbei kommt der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer eine besondere Bedeutung zu. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, Schülerinnen und Schüler kompetent und vorurteilsfrei zur fundierten Auseinandersetzung mit technischen Sachverhalten anzuleiten. Ein Ziel der Lehramtsausbildung an der RWTH Aachen liegt deshalb darin, ein adäquates Verstehen von bzw. Umgehen mit Technik aus interdisziplinärer, fachspezifischer und pädagogisch-didaktischer Sicht zu vermitteln. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung wurde ein Studienmodul „**Faszination Technik**“ konzipiert, das für alle Lehramtsstudierenden ein Pflichtelement ihrer Ausbildung darstellt.

3. Das Modul „Faszination Technik“ im Einzelnen:

3.1 Allgemeine Hinweise

1. **Umfang/ Struktur** : Das Modul „**Faszination Technik**“ umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs SWS, -wahlweise ein einwöchiges technisches Praktikum - sowie Exkursionen. Die Struktur des Moduls besteht aus insgesamt vier Säulen, d.h. aus vier unterschiedlich gearteten Veranstaltungstypen in Form von Pflicht- und Wahlpflichtelementen (vgl. Abschnitt 3.2).
2. **Verankerung im Grund- und Hauptstudium** : Die vier Säulen des Moduls können im Grund- und Hauptstudium studiert werden. Empfohlen wird, das Studium dieses Moduls im dritten Semester zu beginnen (Säule A).
3. **Verbindlichkeit/ Studiennachweise** : Das Modul „**Faszination Technik**“ muss von allen Lehramtsstudierenden absolviert und bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in Form von Teilnahmebescheinigungen für alle Elemente des Moduls nachgewiesen werden.

3.2 Die einzelnen Säulen

3.2.1 Säule A – Ringvorlesung

Die Ringvorlesung stellt ein interdisziplinär angelegtes Lehrangebot dar. Sie umfasst zwei SWS und findet stets im Wintersemester statt. Adressaten sind Lehramtsstudierende im Grundstudium. Ziel der Vorlesung ist es, einen Überblick über Gegenwartsprobleme, Fragestellungen, Themen und Trends in der Technik zu vermitteln.

Die Vorlesung ist eine Pflichtveranstaltung für alle Lehramtsstudierende. Sie ist Bestandteil des erziehungswissenschaftlichen Studiums und sollte nach Möglichkeit im dritten Semester besucht werden.

Die Ringvorlesung wird im WS 2004/2005 von Herrn Professor Doetsch organisiert und koordiniert. Anschließend übernimmt das Lehrerbildungszentrum diese Aufgabe.

3.2.2 Säule B – Fachwissenschaftliche Veranstaltung

Das zweite Studienelement des Moduls „**Faszination Technik**“ ist eine fachwissenschaftliche Veranstaltung im Umfang von mindestens zwei SWS. Es wird als Wahlpflichtveranstaltung angeboten. Ziel dieses Lehrangebotes ist es, Studierenden zu ermöglichen, sich mit dem Phänomen Technik aus einer fachspezifischen Perspektive auseinander zu setzen.

Lehrangebote für die Säule B werden von allen an der Lehramtsausbildung beteiligten Fächern bereitgestellt. Diese weisen in jedem Semester eine oder mehrere Veranstaltungen im Umfang von mindestens zwei SWS als für die Säule B des Moduls „**Faszination Technik**“ geeignete Lehrveranstaltungen aus. Aufgrund der großen Bandbreite, die die Lehramtsausbildung an der RWTH Aachen hat, können in dem Lehrangebot der Säule B vielfältige technikspezifische Akzente gesetzt werden. Die Fakultät für Maschinenwesen bietet für Studierende anderer Fachrichtungen ein interdisziplinäres Seminar mit Beiträgen der Ingenieurwissenschaften an. Die Philosophische Fakultät bietet Veranstaltungen für Lehramtsstudierende technischer Fächer an. Aus dem bereitgestellten Lehrangebot wählen die Studierenden in Abhängigkeit von ihren Interessen eine Veranstaltung im Umfang von mindestens zwei SWS aus. Säule B wird auf das fachwissenschaftliche Stundenvolumen angerechnet. Die Veranstaltung kann sowohl aus dem Lehrangebot des ersten oder zweiten Studienfaches als auch, nach Absprache mit den Fachgruppen- bzw. Fakultätsbeauftragten oder den geschäftsführenden Direktoren, aus anderen fachwissenschaftlichen Disziplinen gewählt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die fachwissenschaftliche Anrechnung für die zuletzt genannte Möglichkeit zu klären.

Studierende mit zwei gewerblich-technischen Fachrichtungen sollen nach Möglichkeit ein Studienangebot im Umfang von zwei SWS im Bereich der Philosophischen Fakultät absolvieren.

Die ausgewiesenen Veranstaltungen und Wahlmöglichkeiten werden für jedes Semester zusammengefasst und erläutert (Veröffentlichung im Web).

Die Zuständigkeit für die Lehrangebote liegt bei den einzelnen Fächern.

3.2.3 Säule C – Exkursion

Hierbei handelt es sich um ein Pflichtelement des Moduls „**Faszination Technik**“. Die Fakultät für Maschinenwesen (ggfs. unter Beteiligung der übrigen ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten) bietet für Lehramtsstudierende Exkursionen an. Insgesamt müssen acht Exkursionen (Firmenbesuche) nachgewiesen werden. Die Organisation dieser Exkursionen erfolgt über die Fakultät für Maschinenwesen. Die Exkursionen können ab dem WS 2003/04 belegt werden.

Zentrale Hinweise sind der entsprechenden Web-Seite zu entnehmen.

3.2.4 Säule D – Vertiefendes Seminar oder technisches Praktikum

Das vierte Studienelement kann wahlweise entweder in Form eines Seminars im Umfang von zwei SWS oder in Form eines mindestens einwöchigen technischen Praktikums absolviert werden. Es gehört zum erziehungswissenschaftlichen Studium im Rahmen des standortspezifischen Konzepts der RWTH Aachen zu Praxisphasen und sollte in der Regel im Hauptstudium absolviert werden.

Die Zielsetzung des Seminars besteht in einer projektorientierten Aufarbeitung technikdidaktischer Problemstellungen im Umfang von zwei SWS.

Lehrangebote hierfür werden zum einen aus einer berufspädagogischen Sicht im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums bereitgestellt. Zuständig hierfür ist die neu zu besetzende Professur für Berufspädagogik. Zum anderen können auch fachdidaktische Veranstaltungen gewählt werden, die explizit für die Säule D des Moduls „**Faszination Technik**“ angeboten werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den einzelnen Fächern.

Das Ziel des technischen Praktikums besteht darin, einen Einstieg in den „handgreiflichen“ Umgang mit Technik zu ermöglichen. Es kann semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Der zeitliche Umfang für das technische Praktikum beträgt in der Regel eine Woche. Die Studierenden können aus einer Reihe von Praktikumsangeboten wählen. Das Praktikum kann z.B. aus Laborübungen und/oder Demonstrationen in den technischen Instituten bestehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das technische Praktikum mit dem zweiwöchigen außerschulischen Praktikum, das ebenfalls ein Pflichtelement für alle Lehramtsstudierende ist, zu kombinieren. Dies bedeutet, dass ein insgesamt dreiwöchiges Praktikum in einem technischen Erkundungsfeld, z.B. in Technik-Museen oder Betrieben der Region, absolviert werden kann.

Die Koordination für das ein- bzw. dreiwöchige Praktikum übernimmt das Lehrerbildungszentrum.

3.3 Studiennachweise

Alle Veranstaltungen des Moduls „**Faszination Technik**“ werden auf einem gesonderten Scheinformular mit einer Unterschrift der Dozentinnen bzw. Dozenten, bei denen das entsprechende Studienelement des Moduls studiert wurde, bescheinigt. Für das technische Praktikum ist eine Unterschrift der gewählten Einrichtung, an dem das Praktikum absolviert wurde, erforderlich.

Die Bescheinigungen zum Modul „**Faszination Technik**“ müssen bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Rahmen der Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.

4. Ansprechpartner und **Koordination**

Ansprechpartner für das Modul „**Faszination Technik**“ ist das Lehrerbildungszentrum.

Frau Dr. Ursula Boelhauve
Geschäftsführerin des Lehrerbildungszentrums der RWTH Aachen
Eilfschornsteinstraße 7
52056 Aachen
Tel.: 0241 – 80 / 9 60 21
Fax.: 0241 – 80 / 92 519
e-mail: boelhauve@lbz.rwth-aachen.de

Herr Mischa Meier M. A.
Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen
Eilfschornsteinstraße 7
52056 Aachen
Tel.: 0241 – 80 / 9 62 87
Fax.: 0241 – 80 / 92 519
e-mail: faszination-technik@lbz.rwth-aachen.de

<http://www.lbz.rwth-aachen.de>

5. **Übergangsbestimmungen**

Das Modul „**Faszination Technik**“ ist verpflichtender Bestandteil des Studiums für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium zum WS 2003/2004 oder später aufgenommen haben. Für Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben und im Hauptstudium in die LPO vom 23.03.2003 wechseln, ist das Absolvieren der Säulen B und C verpflichtend.

Anlage 4**Empfehlung für die zeitliche Abfolge der zu studierenden Elemente des Moduls „Praxisstudien“**

Damit das Modul „Praxisstudien“ ohne Zeitverzögerungen von den Studierenden absolviert werden kann, wird die folgende Reihenfolge der einzelnen Studienelemente empfohlen:

5. Semester:

- Besuch einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“, und zwar in der Disziplin, in der der Leistungsnachweis erworben werden soll.
- Besuch von einer oder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ im Umfang von zwei bzw. vier SWS, in dem der Leistungsnachweis erworben werden soll. (Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist abhängig von der Art der gewählten Vertiefung; gegebenenfalls kann eine Veranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich bereits im vierten Semester besucht werden.)
- Durchführung eines vierwöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit mit dem Ziel, eine schriftlich zu dokumentierende Erkundungsaufgabe durchzuführen, die für den Leistungsnachweis des Moduls „Praxisstudien“ erforderlich ist.

6. Semester:

- Besuch der Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ im Umfang von vier SWS, in denen nur eine Teilnahmebescheinigung erworben werden soll.
- Ggf. Besuch einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS aus dem Vertiefungsbereich, in dem nicht der Leistungsnachweis erworben wird. (Dies hängt von der Art der gewählten Vertiefung ab.)
- Durchführung eines vierwöchigen Blockpraktikums in der anschließenden vorlesungsfreien Zeit mit dem Ziel, die Arbeitsaufträge umzusetzen, die für je eine Teilnahmebescheinigung in den beiden Disziplinen, in denen nicht der Leistungsnachweis erworben werden soll, erforderlich sind.

Das gesamte Modul einschließlich der Bestätigung für den Leistungsnachweis wäre hiernach in zwei Semestern zu studieren.

Die vorgeschlagene Abfolge des Moduls soll ermöglichen, dass die Studierenden möglichst früh ihre Erkundungsaufgabe für den Leistungsnachweis durchführen können. Unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist es selbstverständlich auch denkbar, dass das 5. Semester für den Erwerb der Teilnahmebescheinigungen und das 6. Semester für den Erwerb des Leistungsnachweises genutzt wird.

Praktika im außerschulischen Bereich müssten von den Studierenden **zusätzlich** in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 5., 6. oder gegebenenfalls auch nach dem 7. Semester durchgeführt werden.

Anhang

Adressenliste

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
D-52056 Aachen,
Tel.: +49-241-80 1

Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)

Kármánstr. 17/19
Tel. +49-241-80-96002

Institut für Erziehungswissenschaft

Eilfschornsteinstr. 7
Tel. +49-241-80-96020; 96374; 93568

Institut für Soziologie

Eilfschornsteinstr. 7
Tel. +49-241-80-96094

Institut für Politische Wissenschaft

Ahornstr. 55
Tel. +49-241- 80-26124

Institut für Psychologie

Jägerstr. zw. 17 und 19
Tel. +49-241-80-96010

Institut für Philosophie

Eilfschornsteinstr. 16
Tel. +49-0241-80-96003

Fachstudienberatung

Pädagogik:

Dr. Christian Friede
Eilfschornsteinstr. 7; Tel. +49-241-80-96374

Philosophie:

David Krause M.A.
Eilfschornsteinstr. 16; Tel. +49-241-80-93976.

Politische Wissenschaft:

Dr. Ingo Scholz
Ahornstr. 55; Tel. +49-241-80-27149

Psychologie:

N.N.

Soziologie:

Dr. Günter Naegeler
Eilfschornsteinstr. 7; Tel. +49-241-80-96098

Staatliches Prüfungsamt

Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln - Außenstelle Aachen

Templergraben 83
52062 Aachen
Tel. +49-241-80-94330
Sprechstunden: Mo und Mi 10.00 – 12.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 94050/94051, Fax: +49-241-80 22108
zsb@zhv.rwth-aachen.de
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 9.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16.00 Uhr
und Mi 13.00-16.00 Uhr
hier auch psychologische Beratung

Lehrerbildungszentrum

Eilfschornsteinstr. 7
Tel. +49-241 80 96285

Fachschaft 7/1(Philosophie)

Kármánstr 11
Tel. +49-241-80-96001

Fachschaft 7/2(Lehramt Sek. II mit beruflicher Fachrichtung)

Kármánstr 11
Tel. +49-241- 80-96118

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Turmstr. 3
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 93792
asta@asta.rwth-aachen.de
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

Wüllnerstrasse 1

D-52062 Aachen, Tel: +49-241-80 94008/94009/94020/94021/94214/94515

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 10.00-13.30 Uhr und Mi 13.00-16.30 Uhr

Studentenwerk Aachen

Turmstr. 3

D-52062 Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Tel.: +49-241-8884 0, Fax: +49-241-8884 509

Sprechstunden: Mo-Fr 8.00-13.00 Uhr und Mo-Do 14.00-16.00 Uhr

Wohnheimverwaltung: Tel.: +49-241-8884 401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00-15.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

Großes Hörsaalgebäude (Audimax) Ecke Schinkelstr./Wüllnerstr.

D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 97061; Fax: +49-241-80 92376

zpa@zhv.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.30 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen

Ahornstr. 55

D-52074 Aachen, Tel.: +49-241-80 24100 bis 24108

international@aaa.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 9.30-12.30 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

Herr Kuckartz, Abteilung 1.3

Ecke Wüllnerstraße/Schinkelstraße

D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 94338

Sprechstunden nach Vereinbarung

Hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

Kármánstr. 9, 3. Etage, Raum 314

D-52062 Aachen, Tel.: +49-80 93576

Staatliches Prüfungsamt

Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen

für Lehrämter an Schulen Köln – Außenstelle Aachen

Templergaben 83

52062 Aachen

Tel.: +49-241-80 943 30

Fax: + 49-241-80 99 514

Sprechstunde: Mo und MI 10.00 – 12.00 Uhr